

Bis zu welcher Grenze bin ich von der Umsatzsteuerpflicht befreit?

Diese Frage betrifft die sogenannte "Kleinunternehmer-Regelung". Bis zu einer Umsatzgrenze von EUR 30.000,- (nach einem VwGH-Erkenntnis ist der "Nettoumsatz" zu Grunde zu legen) kann diese Befreiung in Anspruch genommen werden. Allerdings ist diese Befreiung eine unechte Steuerbefreiung, dies bedeutet, dass der Kleinunternehmer keine Berechtigung besitzt, einen Vorsteuerabzug für selbst eingekaufte Lieferungen bzw. Leistungen geltend zu machen.

Weiters darf der Kleinunternehmer auch keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, da er diese bei einem Ausweis in der Rechnung schulden würde. Da die Umsatzsteuer im Bereich zwischen vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern ein Durchlaufposten ist, wirkt sich die Anwendung dieser Befreiung bei Umsätzen zwischen vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern in materieller Hinsicht immer nachteilig aus und zwar durch den Verlust des Vorsteuerabzuges.

Vorteile können sich in administrativer Hinsicht ergeben (keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Aufzeichnungspflichten). Anders ist jedoch die Situation, wenn der Kleinunternehmer an Konsumenten seine Leistungen anbietet. Dann können aus der Anwendung dieser Befreiung auch wirtschaftliche Vorteile resultieren – nämlich dann wenn sich aus der Preisreduktion infolge Steuerbefreiungen Umsatzsteigerungen erzielen lassen.

Auf die Anwendung dieser Befreiung kann verzichtet werden in der Form der Abgabe eines Antrages auf Regelbesteuerung. Diese Frage sollte aufgrund ihrer Komplexität jedenfalls mit einem Steuerberater besprochen werden.